

An alle
Österreichischen Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Fachverband der Beförderungsgewerbe mit PKW
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus//wko.at/taxi>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

02-03-2007

Erhöhung der Mindestversicherungssummen, Novelle des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG) 1994 und des Eisenbahn und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG)

Die Mindestversicherungssummen im KHVG und im EKHG wurden erneut verdoppelt. Der Fachverband hat diese Änderungen für das sicherste Straßenverkehrsmittel vehement abgelehnt. Die vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Änderungen sind dennoch wie folgt beschlossen worden.

1. Novellierung des KHVG

Das KHVG regelt die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen. Die Novellierung des KHVG wurde mit BGBl. I/37/2007 veröffentlicht. Die neuen Mindestversicherungssummen sind mit **1. Juli 2007 in Kraft getreten**. Bestehende Versicherungsverträge werden ab diesem Zeitpunkt an die neuen Beträge angepasst.

Die neuen gesetzlichen Mindestversicherungssummen sind Pauschalversicherungssummen, die Personenschäden, Sachschäden und bloße Vermögensschäden umfassen. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme beträgt die gesetzliche Versicherungssumme für bloße Vermögensschäden 60.000 Euro (bisher 30.000 Euro)

Die neuen Mindestversicherungssummen gem. § 9 Abs. 3 KHVG lauten wie folgt.

	Alte Werte (in Euro)	Neue Werte (in Euro)
Nicht mehr als 19 Sitzplätze	6.000.000	12.000.000
Mehr als 19 Sitzplätze für je weitere 5 Sitzplätze zusätzlich	1.500.000	3.000.000
Omnibusanhänger mit nicht mehr als 10 Sitzplätzen	3.000.000	6.000.000
und je weitere 5 Plätze zusätzlich	1.500.000	3.000.000
Für alle anderen Fahrzeuge	3.000.000	6.000.000

Die gesetzliche Mindestversicherungssumme für einen Bus mit 50 Sitzplätzen, beträgt daher zukünftig 30 Mio. Euro.

2. Novellierung des EKHG

Das EKHG regelt die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen(Gefährdungshaftung)

Die neuen Haftungshöchstbeträge gem. § 15 EKHG lauten wie folgt:

	Alte Werte (in Euro)	Neue Werte (in Euro)
Haftung für Tötung und Verletzung von Menschen	Kapital: 800.000 Rente: 48.000	Kapital: 1.600.000 Rente: 100.000
Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch ein Ereignis (Bus mit nicht mehr als 19 Plätzen)	2.400.000	6.000.000
Bus mit mehr als 19 Sitzplätzen für je weitere angefangene 5 Sitzplätze	1.200.000	3.000.000

Eine generelle Auswirkung auf die Prämienentwicklung kann nicht abgeschätzt werden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer